

# Lärmaktionsplan der Gemeinde Melbeck

## **Auftraggeber:**

Samtgemeinde Ilmenau  
Am Diemel 6  
21406 Melbeck

## **Auftragnehmer:**



Altonaer Poststraße 13b  
22767 Hamburg  
Tel.: 0 40 / 38 99 94 -0

## **Bearbeiter:**

Carsten Kurz

Hamburg, den 27. Januar 2011

# Lärmaktionsplan der Gemeinde Melbeck gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

## 1 Allgemeines

### 1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Hauptbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Melbeck liegt in der Samtgemeinde Ilmenau, etwa 8 km südlich von Lüneburg im Landkreis Lüneburg. Melbeck befindet sich im Naturpark Lüneburger Heide mit dem naturnahen Ilmenautal in einer abwechslungsreichen Landschaft. Die Ilmenau begrenzt das Gemeindegebiet im Osten, im Süden finden sich ausgedehnte Waldgebiete.

Die Gemeinde hat 3.360 Einwohner und erstreckt sich auf eine Fläche von 16,3 qkm. Daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 206 Einwohnern je qkm. Die Anzahl der Wohnungen in Melbeck beträgt rund 1.500. Die Gemeinde wird von der B4 von Südost nach Norden durchzogen. Im Westen befindet sich die Bahnstrecke Lüneburg – Amelinghausen.

Bei der strategischen Lärmkartierung waren die Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Kraftfahrzeugaufkommen von mehr als sechs Millionen Fahrzeugen zu berücksichtigen und die Eisenbahnstrecken mit mehr als 60.000 Zugbewegungen pro Jahr zu betrachten.

### 1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Melbeck	Samtgemeinde Ilmenau
Floetstraße 4	Am Diemel 6
21406 Melbeck	21406 Melbeck
Telefon: 04134 / 353	Telefon: 04134 / 908-0
Fax: 04134 / 6264	Fax: 04134 / 908-69
E-Mail: <a href="mailto:gemeinde.melbeck@t-online.de">gemeinde.melbeck@t-online.de</a>	E-Mail: <a href="mailto:info@samtgemeinde-ilmenau.de">info@samtgemeinde-ilmenau.de</a>
Internet: <a href="http://www.melbeck.de">www.melbeck.de</a>	Internet: <a href="http://www.samtgemeinde-ilmenau.de">www.samtgemeinde-ilmenau.de</a>
Gemeindeschlüssel: 03355024	

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>2</sup> (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Zuständige Behörden für die Aufstellung der Lärmaktionspläne sind die Gemeinden, sofern nach Landesrecht nicht etwas anderes festgelegt wurde (§ 47e BImSchG). Dies ist in Niedersachsen nicht erfolgt.

Für die Gemeinde Melbeck bedeutet dies die Durchführung einer Lärmaktionspla-

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert am 18.12.2006; BGBl I 3180

nung entsprechend § 47d BImSchG für die B4 (Hauptverkehrsstraße mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr). Die Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie. Als Hilfestellung wird vom Land Niedersachsen, dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund sowie dem Niedersächsischen Städtetag ein Musteraktionsplan veröffentlicht, dessen Struktur und Vorgaben in diesem Lärmaktionsplan berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse des Lärmaktionsplans (gemäß Umgebungslärmrichtlinie Anhang V und VI) sind durch das Land Niedersachsen bzw. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an die Europäische Kommission zu berichten (§ 47d BImSchG).

#### 1.4 Geltende Grenzwerte

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Schlafstörungen oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse und Balkon ausdrücken. Hier will die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie entgegenwirken. Die Richtlinie sieht vor, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren.

Die Belastungsschwelle, ab deren Erreichen Lärmschutzmaßnahmen in Betracht gezogen oder ergriffen werden sollen, stellen die Auslösewerte der Aktionsplanung zur Lärminderung dar.

Der Umgebungslärmrichtlinie sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, wann genau die Erforderlichkeit einer Lärmaktionsplanung vorliegt. Auch die nationale Umsetzungsgesetzgebung konnte hier nicht zu einer Konkretisierung beitragen. So war auch die ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehene Festlegung eines Auslösekriteriums von 65 dB(A)  $L_{DEN}$  und 55 dB(A)  $L_{Night}$  für alle Lärmarten im Bundesratsverfahren nicht durchzusetzen.

Die Auslösewerte von 65 dB(A)  $L_{DEN}$  und 55 dB(A)  $L_{Night}$  decken sich mit den vom Sachverständigenrat für Umweltfragen zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung als geeignet befundenen Umwelthandlungszielen<sup>3</sup>.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen. Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel  $L_{DEN}$  von 70 dB(A) bzw.  $L_{Night}$  von 60 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen. Diese Werte werden in Melbeck überschritten.

Mittel für Lärminderungsmaßnahmen an bestehenden Straßen können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte entsprechend den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97<sup>4</sup>) von 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

<sup>3</sup> Sachverständigenrat für Umweltfragen: Umweltgutachten 2008 – Umweltschutz im Zeichen des Klimawandels, Juni 2008

<sup>4</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) VkBfI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665.

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Straßenlärmkarten und die Belastetenzahlen sind vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz in einem Kartenservice unter [www.umweltkarten.niedersachsen.de/Laerm/](http://www.umweltkarten.niedersachsen.de/Laerm/) für alle kartierten Hauptverkehrsstraßen der ersten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie in Niedersachsen veröffentlicht (s. Anlage 2a und 2b).

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

$L_{DEN}$ dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	$L_{Night}$ dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	300	über 50 bis 55	100
über 60 bis 65	100	über 55 bis 60	100
über 65 bis 70	100	über 60 bis 65	100
über 70 bis 75	100	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	600	Summe	300

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen und Wohnungen

$L_{DEN}$ dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen*	Krankenhäuser
55 – 65	1,9	200	0	0
über 65 – 75	0,5	100	0	0
über 75	0,2	0	0	0
Summe	2,5	300	0	0

\* Anzahl der belasteten Einzelgebäude

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind zunächst die von Umgebungslärm am stärksten belasteten Bereiche zu betrachten, um die Anzahl der Bürger mit hohen und sehr hohen Umgebungslärmbelastungen bevorzugt zu senken. Es sind jedoch keine Grenzwerte oder Auslöseschwellen für die Maßnahmenplanung vorgegeben.

Es sind ca. 600 Einwohner (18 % der Gemeindebevölkerung) der Gemeinde Melbeck durch Umgebungslärm über 55 dB(A)  $L_{DEN}$ , verursacht durch den Straßenlärm der B4, betroffen.

Von hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A)  $L_{DEN}$  sind 200 Einwohner und über 55 dB(A)  $L_{Night}$  sind ebenfalls 200 Einwohner betroffen.

Sehr hohen Belastungen mit  $L_{DEN}$  über 70 dB(A) sind 100 Einwohner und  $L_{Night}$  über 60 dB(A) sind 100 Einwohner ausgesetzt.

Die Zahl der von Umgebungslärm durch Hauptverkehrsstraßen betroffenen Personen in Melbeck ist somit, bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl, als mittel zu bewerten. Bei einem kleinen Teil der Einwohner bestehen zudem sehr hohe Belastungen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung entsteht dadurch jedoch nicht.

### 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Die höchsten Lärmbelastungen in Melbeck ergeben sich durch den Straßenverkehr auf der B4 an den unmittelbar an die Uelzener Straße angrenzenden Wohngebäuden. Dies betrifft sowohl die ausgewiesenen Wohngebiete südlich der Straße, als auch die Wohngebäuden in ausgewiesenen Mischgebieten an der Uelzener Straße.

Entsprechend dem Abstand zur Uelzener Straße reduzieren sich die Lärmbelastungen an den Wohngebäuden.

## 3 Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Entlang der B4 in Melbeck sind keine Maßnahmen zur Lärminderung umgesetzt.

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

An Hauptverkehrsstraßen bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten zur Reduzierung des Lärms:

- Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- Einbau von lärminderndem Asphalt
- Bau / Erhöhung von Schallschutzwänden und -wällen
- Einbau von Schallschutzfenstern (Problem: Außenbereich bleibt verlärm)

Maßnahmen zur Lärminderung an der B4 müssen im Einvernehmen mit dem für die Umsetzung zuständigen Baulastträger erarbeitet werden, um eine Bindungswirkung für den Baulastträger zu entfalten und die Verpflichtung zur Umsetzung somit im Lärmaktionsplan festzulegen. Für die B4 ist der Bund der Baulastträger, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV).

Beurteilungspegel von über 57 dB(A) nachts oder über 67 dB(A) tags als Auslöser für eine freiwillige Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Bundes nach VLärmSchR 97 sind an den Wohngebäuden der Gemeinde Melbeck gegeben. Gefordert wird daher, dass Maßnahmen an der B4 in Melbeck im Rahmen der Lärmsanierung umgesetzt werden.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass zur Ermittlung der Voraussetzung für freiwillige Lärmsanierungsmaßnahmen eine Berechnung nach der nationalen Rechenvorschrift RLS-90<sup>5</sup> durchzuführen ist, die geringfügig von der VBUS<sup>6</sup> (im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie anzuwendende Rechenvorschrift) abweichende Ergebnisse liefert.

Weiterhin wird gefordert, im Zuge der Erneuerung der Asphaltdecke an der B4 einen lärmindernden Asphalt (z.B. LOA 5D) aufzubringen. Dadurch kann eine deutliche Reduzierung der Lärmemissionen von 4 dB(A) gegenüber dem in der Lärmkartierung dargestellten Zustand (mit einer Asphaltdecke mit einem Zuschlag von 2 dB(A)) erreicht werden.

<sup>5</sup> Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 (RLS-90), Der Bundesminister für Verkehr, Bonn den 10.04.1990

<sup>6</sup> Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), Bundesanzeiger vom 17.08.2006

Als kurzfristige Maßnahme zur Reduzierung der Lärmbelastung wird gefordert die Geschwindigkeit an der B4 auf 40 km/h zu senken und nachts ein Lkw-Fahrverbot für Lkw über 12 t auf der B4 einzurichten. Darüber hinaus sollten die bestehenden Regelungen an der B4 durch verstärkte Verkehrskontrollen der Polizei überwacht werden.

Der Bau von Lärmschutzwänden oder –wällen innerorts an der B4 von Melbeck lässt sich kaum umsetzen, da an vielen Abschnitten kein ausreichender Platz vorhanden ist und die Erschließung der meisten Anliegergrundstücke von der B4 aus erfolgt. Darüber hinaus führen Lärmschutzwände innerorts zur Zerschneidung und bewirken meist eine erheblichen Verschlechterung des Ortsbildes.

### 3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ziel des Lärmaktionsplans soll es auch sein, „*ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen*“ (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Konkret bedeutet dies, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der ruhigen Gebiete in Zukunft zu vermeiden ist. Eine Definition ruhiger Gebiete ist weder in der Richtlinie 2002/49/EG noch in deren nationaler Umsetzung, dem § 47 BImSchG, vorgegeben.

Die Auswahl und Festlegung der „ruhigen Gebiete“, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, ist in das Ermessen der zuständigen Behörde, der Gemeinde Melbeck, gestellt. Als ruhige Gebiete außerhalb der Ballungsräume kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinem relevanten Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Gebiete<sup>7</sup>. Dabei sollte „ein besonderer Schwerpunkt auf Freizeit- und Erholungsgebiete gesetzt werden, die regelmäßig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind und die Erholung von den häufig hohen Lärmpegeln in der geschäftigen Umgebung der Städte bieten können“<sup>8</sup>.

Vorgeschlagen wird daher, die Bereiche der

- LSG Mehlbecker Moor,
- LSG Ilmenautal zwischen der Roten Schleuse und der Straße Deutsch Evern – Melbeck,
- LSG Melbecker und Dewelsheide,
- NSG Barnstedt-Melbecker Bach und
- NSG Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten

als ruhige Gebiete auszuweisen.

Beim Schutz der ausgewiesenen ruhigen Gebiete vor einer Zunahme des Lärms steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Daher werden von den zuständigen Planungsträgern zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG).

<sup>7</sup> vgl. LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung in der aktuellen Fassung vom 25.03.2009

<sup>8</sup> Good Practice Guide for Strategic Noise Mapping and the Production of Associated Data on Noise Exposure (GPG), Version 2, 13.th January 2006, European Commission Working Group Assessment of Exposure to Noise (WG-AEN), 2006

### **3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

Der Managementansatz der EG-Umgebungslärmrichtlinie geht davon aus, dass das Thema ‚Lärm‘ die Kommunen langfristig beschäftigen wird. Neben der kurzfristig zu dokumentierenden Aktionsplanung der ersten Stufe sind daher auch Strategien der Lärmreduzierung gefordert, die ihre Wirkung erst langfristig entfalten werden.

Die Gemeinde Melbeck ist von der Lärmquelle Bundesstraße B4 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegt. Daher soll auch langfristig auf den Baulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörde eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an der B4 umzusetzen.

Langfristig kann sich durch den Bau und die Inbetriebnahme der BAB A39 eine deutliche Entlastung der B4 und damit verbunden eine Lärmreduzierung in Melbeck ergeben, insbesondere durch die Verlagerung der Schwerlastverkehre.

Langfristig werden im Rahmen der Bauleitplanung verkehrssparsame Siedlungsstrukturen unterstützt und unverträgliche Nutzungen getrennt. Die Ausweisung von neuen Wohngebieten in verlärmten Bereichen soll durch die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005<sup>9</sup> vermieden werden.

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen**

Wird auf der B4 ein lärmreduzierter Asphalt eingebaut, würde sich die Lärmbelastung um rund 4 dB(A) gegenüber dem vom Land Niedersachsen kartierten Zustand reduzieren. In der Kartierung wird von einem Belag mit plus 2 dB(A) ausgegangen. Der lärmreduzierte Asphalt wird mit minus 2 dB(A) bewertet. Alle durch die B4 betroffenen Anwohner würden somit deutlich entlastet.

## **4 Formelle und finanzielle Informationen**

### **4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans**

Der Lärmaktionsplan wurde am 14.07.2011 vom Rat der Samtgemeinde Ilmenau beschlossen.

### **4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans**

Die Lärmaktionsplanung besitzt Prozesscharakter. Daher kann ein Datum als Abschluss der Aktionsplanung nicht benannt werden.

### **4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen**

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeschickt und öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden abgewogen und im Lärmaktionsplan berücksichtigt.

### **4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erfor-

<sup>9</sup> DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ Beiblatt 1, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987;

derlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

#### **4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans**

Für die Aufstellung des Lärmaktionsplans werden 1.500 € veranschlagt.

#### **4.6 Weitere finanzielle Informationen**

Bei der Umsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster, Lärmschutzlüfter) im Zuge der Lärmsanierung an der B4 werden entsprechend VLärmSchR 97 bis zu 75% der Aufwendungen durch den Bund erstattet.

Die Kosten für den Einbau des lärmindernden Asphalt (-2 dB(A)) auf der B4 werden vom Baulastträger übernommen.

#### **4.7 Link zum Aktionsplan im Internet**

[http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2319/4490\\_read-22317/](http://www.samtgemeinde-ilmenau.de/desktopdefault.aspx/tabid-2319/4490_read-22317/)

Melbeck, 25.08.2011



---

Stebani  
Samtgemeindebürgermeister

## Anlage 1: Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich Nutzung	Grenzwerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>10,11</sup> Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>12</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>13</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>14</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgelände ....	70 (71)	60 (60)	57 (58)	47 (47)	45 (46)	35 (35)
reine Wohngebiete	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	50 (51)	35 (35)
allgemeine Wohngebiete	70 (71)	60 (60)	59 (60)	49 (49)	55 (56)	40 (40)
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72 (73)	62 (62)	64 (65)	54 (54)	60 (61)	45 (45)
Gewerbegebiete	75 (76)	65 (65)	69 (70)	59 (59)	65 (66)	50 (50)
Industriegebiete					70 (71)	70 (70)

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>10</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBf 1997 S. 434; 04.08.2006, S. 665

<sup>11</sup> Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.

<sup>12</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>13</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>14</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

## **Anlage 2a**

Lärmkartierung gemäß EU - Umgebungslärmrichtlinie 2007 für Hauptverkehrsstraßen durch  
das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz  
Lärmkarte Gemeinde Melbeck L<sub>DEN</sub>

**Anlage 2b**

Lärmkartierung gemäß EU - Umgebungslärmrichtlinie 2007 für Hauptverkehrsstraßen durch  
das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz  
Lärmkarte Gemeinde Melbeck L<sub>Night</sub>